

# FR\_GERICHTE 603 2022 152 vom 18. Januar 2024

FR Kantonsgericht, 2024-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_603\\_2022\\_152](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2022_152)

FR: FR\_GERICHTE 603 2022 152 du 18 janvier 2024

IT: FR\_GERICHTE 603 2022 152 del 18 gennaio 2024

## Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Wirtschaft

## Erwägungen

### E. 30

Juni 2022 aufweisen. Eine der zusätzlichen Bedingungen, um im Jahr 2022 Härtefallhilfe in Anspruch nehmen zu können, ist gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Verordnung, dass das Unternehmen im 1. Quartal 2022 im Vergleich zum 1. Quartal 2019 einen Umsatzrückgang von mindestens 40% aufweist. 3.3. Entsprechend sehen sowohl das Bundesrecht als auch das kantonale Recht vor, dass ein Unternehmen, um als Härtefall zu gelten, insbesondere nachweisen muss, dass sein Jahresumsatz im Zusammenhang mit den behördlich angeordneten Massnahmen unter 60% des durchschnittlichen Jahresumsatzes liegt (vgl. Art. 5 Covid-19-HFMV 20 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 HFMV 22 und Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 WMHV-Covid-19 22). Wie oben erwähnt, sieht das kantonale Recht für Härtefallhilfe ab Januar 2022 zusätzlich vor, dass die Unternehmen im 1. Quartal 2022 im Vergleich zum 1. Quartal 2019 einen Umsatzrückgang von mindestens 40% aufweisen. Es stellt sich die Frage, ob dieses zusätzliche Kriterium mit dem Bundesrecht vereinbar ist. Die finanzielle Hilfe des Bundes bezieht sich gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz und Art. 1 Covid-19-HFMV 22 auf Härtefallmassnahmen der Kantone, und ist daher auf Unternehmen beschränkt, die vom Kanton unterstützt werden. Bereits daraus erhellt, dass die Bestimmungen des Bundes die kantonalen Massnahmen nicht abschliessend regeln, sondern lediglich festlegen sollen, unter welchen Bedingungen der Bund sich finanziell beteiligt. Gemäss der Botschaft des Bundesrats vom 18. November 2020 zu den Änderungen des Covid-19-Gesetzes und des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (BBl 2020 8819; nachfolgend: Botschaft) definiert Art. 12 Covid-19-Gesetz bestimmte Mindestvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Unternehmen als Härtefall gelten kann. Sie hält zudem fest, dass der Bund lediglich auf Antrag der Kantone eine Unterstützung ausrichten kann (Botschaft, S. 8823). Der Bundesrat hat sodann auch festgehalten, dass die Ausgestaltung der Härtefallregelungen in die Entscheidungsfreiheit der Kantone fällt, denen die grundsätzliche Federführung zukommt (Botschaft, S. 8824). Daraus folgt, dass die Konkretisierung der Voraussetzungen eines Härtefallbeitrags den Kantonen obliegt, wobei diese ein erhebliches Interesse daran haben, den bundesrechtlichen Mindestanforderungen zu entsprechen, wollen sie nicht der finanziellen Unterstützung des Bundes verlustig gehen (siehe auch Art. 12 Abs. 1 sexies Covid-19-Gesetz). Entsprechend können die Kantone strengere Voraussetzungen einführen, als das Bundesrecht sie vorsieht (siehe Urteil KG FR 603 2021 133 vom 29. Oktober 2021 E. 3.3). Demzufolge kann gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. b WMHV-Covid-19 22 ein Härtefallbeitrag verweigert werden, wenn es dem Unternehmen nicht gelingt darzulegen,

dass es im Zusammenhang mit den behördlich angeordneten Massnahmen im 1. Quartal 2022 im Vergleich zum 1. Quartal 2019 einen Umsatzrückgang von mindestens 40% aufweist; dieses Erfordernis erweist sich nicht als bundesrechtswidrig. Da die Beweislast beim Unternehmen liegt, hat es im Fall eines offenen Beweisergebnisses die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Art. 8

Kantonsgericht KG Seite 6 von 9 des Schweizerisches Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), wonach jene Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, die aus ihr Rechte ableitet (vgl. Urteil BGer 4C.142/2005 vom 15. Juni 2006 E. 4). 3.4. Nach Art. 25 Abs. 1 WMVH-Covid-19 22 können Beiträge nur im Rahmen der gemäss dem Dekret zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden. In Art. 28 Abs. 1 WMVH-Covid-19 22 wird sodann konkretisiert, dass kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung besteht. Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen an finanziellen Mitteln wie auch die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift schränken die Rechtsansprüche auf die nicht rückzahlbaren Beiträge ein oder schliessen solche nachgerade aus. Sie zwingen die Behörden zu Ermessensentscheiden, und zwar im Hinblick auf die Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll (sog. Entschliessungsermessen). Als leitendes Prinzip gilt dabei die Gleichbehandlung (vgl. Urteil BVGer A-2600/2020 vom 16. Februar 2021 E. 4.2 zu Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie). Es handelt sich daher bei den nicht rückzahlbaren Beiträgen nach dem kantonalen Covid-Gesetz um Ermessenssubventionen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (vgl. Urteile BGer 2C\_8/2022 vom 28. September 2022 E. 1.3.3 f. sowie 2C\_401/2022 vom 2. November 2022 E. 1.3; Urteil BVGer B-1773/2012 vom 18. Dezember 2014 E. 2.3 mit Hinweis; Urteil VGer SG B 2022/168 vom 13. Februar 2023 E. 2.3). 4. Die Vorinstanz wies das Gesuch der Beschwerdeführerin namentlich mit der Begründung ab, diese habe keinen Umsatzrückgang von 40% nachgewiesen. Die Beschwerdeführerin bringt dagegen im Wesentlichen vor, die Vorinstanz übersehe, dass bei der Abrechnung der MWST nach der effektiven Methode sowohl nach vereinbarten als auch nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet werden könne. Sie rechne nach vereinnahmten Entgelten ab. Hätte sie indes nach vereinbarten Entgelten abgerechnet, hätte sie im 1. Quartal 2019 einen Umsatz von CHF 654'163.- erwirtschaftet und im 1. Quartal 2022 einen Umsatz von CHF 337'555.-; das komme einem Umsatzrückgang von 48.40% gleich und damit bestehe ein Anspruch auf Härtefallgelder. 4.1. Vorliegend ist zwischen den Parteien unbestritten, dass die MWST von der Beschwerdeführerin gemäss der effektiven Methode abgerechnet wird. Unter diese Methode fallen – wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt – sowohl die Abrechnung nach vereinbarten als auch jene nach vereinnahmten Entgelten (siehe Art. 39 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer [MWSTG; SR 641.20]). Bei der Abrechnung der MWST nach vereinbarten Entgelten (Art. 39 Abs. 1 MWSTG) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung gestellt hat (Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend, Art. 40 Abs. 1 MWSTG). Bei der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten ist für die Abrechnung der Zeitpunkt der Zahlung massgebend (Art. 39 Abs. 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 MWSTG). Es steht den Unternehmen grundsätzlich frei, nach welcher Abrechnungsart sie vorgehen, wobei die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten der Regel entspricht. Die gewählte Abrechnungsart muss sodann während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden (Art. 39 Abs. 1-3 MWSTG; Praxispublikationen "MWST-Infos" unter [www.gate.estv.ch](http://www.gate.estv.ch), Rubrik 16 Buchführung und Rechnungsstellung, 1.8 Abrechnungsart, letztmals besucht am 18. Januar 2024). Der

Kanton Freiburg hat gesetzlich festgehalten, dass Unternehmen, welche die MWST nach der effektiven Methode abrechnen, dem Gesuch um einen Härtefallbeitrag als Belege für ihren Umsatz im 1. Quartal 2019 und 2022 die MWST -Abrechnungen beilegen müssen (Art. 23 Abs. 1 Bst. e Ziff. 1 WMHV-Covid-19 22). Abzustellen ist damit für den Entscheid,

Kantonsgericht KG Seite 7 von 9 ob ein Umsatzrückgang von 40% eingetreten ist oder nicht, einzig auf die den eidgenössischen Steuerbehörden (ESTV) eingereichte Abrechnung für das 1. Quartal, unabhängig davon, nach welchen Entgelten abgerechnet wird. Bei Massenverfahren wie den vorliegenden kommt der Praktikabilität erhebliche Bedeutung zu und Schematisierungen sind grundsätzlich zulässig; sie sind aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit sogar notwendig (vgl. BGE 122 I 343 E. 3g/dd; Urteil BGer 8C\_612/2013 vom 20. Dezember 2013 E. 6.4). Aus diesem Grund nennen das Covid-19-Gesetz und die Covid-19- HFMV 20 denn auch verschiedene Schwellenwerte, an deren Erreichung jeweils (schematisch) eine bestimmte Rechtsfolge geknüpft ist (z.B. Umsatzrückgang von mindestens 40%, Mindestumsatz von Fr. 50'000.- etc.). Die Festlegung des gemäss MWST -Abrechnung erzielten durchschnittlichen Umsatzes des 1. Quartals 2019 bzw. des 1. Quartals 2022 als Referenzgrösse für den zur Bejahung eines Härtefall- beitrages massgeblichen Umsatzrückgang stellt ebenfalls eine zulässige Schematisierung dar mit dem Ziel, möglichst aktuelle Vergleichswerte zu haben und gleichzeitig nicht repräsentative Umsatz- schwankungen, welche beispielsweise durch Ereignisse wie kurzfristige Umbuchungen, schlechtes Wetter, Unfälle etc. auftreten können, (teilweise) auszugleichen, um so eine möglichst faire Härte- fallpraxis zu erhalten (vgl. Urteil VGer ZH VB.2022.00068 vom 14. Juli 2022 E. 4.3.3). Die Festlegung dieser Grenzwerte steht auch nicht in Widerspruch mit dem übergeordneten Bundesrecht; dies wird von den Beschwerdeführern im Übrigen auch nicht geltend gemacht. Die Vorinstanz hat damit für ihre Berechnungen zu Recht auf die der MWST eingereichten Abrechnungen abgestellt. Die Beschwerdeführerin bringt vor, es bestehe eine Differenz zwischen dem von ihr bei der ESTV deklarierten und dem der Vorinstanz angegebenen Umsatz, der aus Kundenzahlungen für vorausbe- zahlte Reisen resultiere. Sie stützt sich in der Folge für die Berechnung des Umsatzrückganges auf eine der Vorinstanz eingereichte Tabellenkalkulation. Aus den soeben gemachten Ausführungen folgt, dass diese Berechnungsmethode der rechtmässigen Praxis der Vorinstanz widerspricht. Ansonsten hätte jedes Unternehmen neben den der ESTV gemeldeten Umsätzen eine zusätzlich erstellte Berechnung des Umsatzes nach der jeweils anderen Berechnungsart (vereinbart oder vereinnahmt) einreichen können. Die Vorinstanz hätte dann diese Abrechnungen einzeln kontrollieren und dabei auch andere Faktoren (bspw. wann die Rechnungen für jährlich anfallenden Kosten beglichen werden, wann die Spesen der Mitarbeiter erstattet werden etc.) berücksichtigen müssen. Eine solche einzelfallweise Berechnung ohne Schematisierungen wäre mit unverhältnismässigem Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Vorinstanz verbunden. Dies ist bereits dadurch belegt, dass die Beschwerdeführerin selbst keine Berechnung nach der anderen Berechnungsart einreicht (siehe dazu E. 4.3). Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin der ESTV für das 1. Quartal 2019 und das 1. Quartal 2022 einen Umsatz von CHF 1'030'571.- respektive CHF 698'075.- gemeldet hat. Daraus folgt ein Umsatzrückgang von 32.26% ( $(1'030'571 - 698'075) / [1'030'571 \times 100]$ ). Die Schwelle von 40% für einen Härtefallbeitrag ist im 1. Quartal 2022 damit nicht erreicht. Die Vorinstanz hatte demnach das Gesuch der Beschwerdeführerin abzuweisen. 4.2. Der Beschwerdeführerin kann auch nicht gefolgt

werden, wenn sie vorbringt, aufgrund der gewählten Abrechnungsart (vereinnahmte Entgelte) schlechter gestellt zu sein. Es obliegt dem Unternehmen zu entscheiden, nach welcher Methode es abrechnen will (vgl. Art. 39 Abs. 1-3 MWSTG). Dieser Entscheid erfolgte unabhängig und bereits lange vor dem Verfahren um Härtefall- gelder. Die Beschwerdeführerin bringt vor, das sie sich bereits bei der Gründung für die Abrechnung Kantonsgericht KG Seite 8 von 9 nach vereinnahmten Entgelten entschieden habe. Im vorliegenden Verfahren werden denn auch die nach dieser Abrechnungsart eingereichten Umsätze bzw. MWST des 1. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2022 miteinander verglichen. Das Prinzip der Gleichbehandlung ist damit gewahrt und die Beschwerdeführerin ist in keiner Weise schlechter gestellt als andere Unternehmen. 4.3. Schliesslich ist bezüglich der von der Beschwerdeführerin behaupteten Umsätze, wenn sie nach vereinbarten Entgelten abrechnen würde, festzustellen, dass im Verwaltungsverfahren zwar grundsätzlich das Untersuchungsprinzip gilt, dieses jedoch durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert wird. Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich insbesondere auf Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und die diese ohne Mitwirkung der Betroffenen gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben können (BGE 143 II 425 E. 5.1. mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin weist zwar in ihrer Erfolgsrechnung für Januar bis März 2022 den von ihr behaupteten Umsatz von CHF 337'555.- nach; der von ihr für das 1. Quartal 2019 behauptete Umsatz in der Höhe von CHF 665'163.- wurde von ihr aber nicht belegt. Die von der Beschwerdeführerin gewählte Berechnungsart, gestützt auf die Erfolgsrechnung und ohne Einbezug der MWST-Abrechnungen, ist damit nicht nur unzulässig (siehe E. 4.1 f.) sondern auch unbewiesen. 5. Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen und der Entscheid der Vorinstanz ist zu bestätigen. 6. Die Gerichtskosten, welche auf CHF1'000.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 137 VRG). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 9 von 9 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten in der Höhe von CHF1'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 18. Januar 2024/asc Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.